

nen, vor allem den Gewerkschaften, geleistet werden. Damit im Kollektiv eine Atmosphäre der Bereitschaft zur Umerziehung des Verurteilten geschaffen werden kann, ist es notwendig, daß dem Gericht wirklich die Meinung des Kollektivs zur Kenntnis gelangt. Es würde diesem Ziele widersprechen, wenn dem Gericht nur die persönliche Meinung einzelner Mitglieder oder Funktionäre des Kollektivs vorgetragen würde. Bei einer solchen Verfahrensweise würde dem Gericht die wirkliche Stellung des Kollektivs zum Rechtsbrecher und seiner Straftat, die durchaus von der einzelner Mitglieder abweichen kann, nicht bekannt werden, was die Überzeugungskraft der Entscheidung wesentlich herabmindern und die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten erheblich erschweren würde¹⁷.

Voraussetzung für eine Mitwirkung des Kollektivs bei der Festsetzung einer Strafe ohne Freiheitsentzug ist,

¹⁷ In dem Beschluß Nr. 1 (vgl. Fußnote 13) wendet sich das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR gegen eine solche fehlerhafte Praxis, indem es ausführt: „Mitunter berücksichtigen die Gerichte nicht die große erzieherische Wirkung der Tatsache, daß die Handlungen von Rechtsverletzern auf Versammlungen des Kollektivs der Werktätigen oder der gesellschaftlichen Organisation verurteilt wurden, und nehmen entgegen dem Gesetz Anträge auf bedingte Verurteilung zur Prüfung entgegen, die von einzelnen Amtspersonen oder leitenden Funktionären gesellschaftlicher Organisationen ausgehen; das kann nicht als ein Ausdruck des Willens des Kollektivs angesehen werden.“

daß das Kollektiv in allen solchen Fällen eine kollektive Stellungnahme ausarbeitet. Das zu organisieren, kann natürlich nicht die Aufgabe der Justiz- und Sicherheitsorgane sein, sondern ist vor allem Pflicht der Massenorganisationen.

Es ist nicht notwendig und wäre vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus auch nicht zu verantworten, daß Vertreter des Kollektivs in jedem Fall persönlich an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilnehmen. Nur in einigen Verfahren wird ein persönliches Auftreten von Vertretern des Kollektivs möglich und notwendig sein¹⁸, vor allem dann, wenn es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gericht und dem Kollektiv gibt oder wenn es zur Überwindung bestimmter Mängel im Kollektiv erforderlich ist, daß ein Vertreter persönlich an der Hauptverhandlung teilnimmt. In allen anderen Fällen müssen andere Wege beschritten werden, um dem Gericht die Stellungnahme des Kollektivs zur Kenntnis zu bringen. Dazu gehört insbesondere die Übersendung von Protokollen der entsprechenden Beratung des Kollektivs oder von schriftlichen Stellungnahmen.

¹⁸ Welches die zweckmäßigsten rechtlichen Formen dafür sind, kann hier nicht dargelegt werden und bedarf einer besonderen Untersuchung. Zu denken wäre an den vom Kollektiv benannten gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger.

&G6htsy9*aehuH.Q

Zivil- und Familienrecht

§ 476 BGB.

Vereinbarung von Haftungsausschluß in Grundstücksverträgen ist wirksam, und zwar auch für verborgene Mängel, die auch dem Verkäufer unbekannt sind. Das gilt auch für Schwamm.

Eine solche Vereinbarung liegt bei Verwendung des Ausdrucks vor, das Grundstück werde verkauft „wie es steht und liegt“ oder „ohne jede Gewähr“. Die Hinzufügung einer Wendung von weniger weitgehender Bedeutung, z. B. „wie besichtigt“, schränkt den vereinbarten Haftungsausschluß nicht ein.

OG, Urt. vom 3. November 1961 — 2 Zz 13/61.

Die Verklagte und ihr ursprünglich mitverklagter, im Laufe des Berufungsverfahrens verstorbener Ehemann Karl S., dessen Alleinerbin sie ist, haben mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 18. Oktober 1958 — Not. Reg. Nr. 692/58 — das in Sch., Rosa-Luxemburg-Straße 7, gelegene Grundstück mit Holzhaus ar. die Kläger gekauft.

Der Kaufvertrag enthält im § 3 folgende Bestimmung:

„Die Verkäufer leisten Gewähr dafür, daß das Grundstück völlig unbelastet ist. Im übrigen wird es verkauft, wie es steht und liegt und von den Käufern besichtigt worden ist, ohne jede Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit.“

Die Kläger haben auf den Kaufpreis von 6500 DM Beträge von zusammen 5500 DM bereits gezahlt, jedoch weitere Zahlungen verweigert, weil im Mai 1959 Hausschwamm festgestellt wurde. Dessen Beseitigung durch den Zimmermeister M. hat ihnen einen Kostenaufwand von 1006,76 DM verursacht.

Die Verklagten sind von den Klägern mit Schreiben vom 8. Juli 1959 auf den festgestellten Mangel aufmerksam gemacht worden.

Dies ist unbestritten

Die Kläger haben behauptet, die Verklagten hätten ihnen die Schwammbildung arglistig verschwiegen; sie seien daher zur Zahlung des Restkaufpreises nicht verpflichtet.

Die Kläger haben den Antrag gestellt, festzustellen, daß der zwischen den Parteien vereinbarte Kaufpreis

gemäß dem notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1958 den Betrag von 5500 DM nicht übersteigt.

Die Verklagten haben Abweisung der Klage beantragt und zur Begründung vorgetragen: Vor dem Vertragsabschluß sei von ihnen der zunächst verlangte Kaufpreis von 9500 DM auf 6500 DM herabgesetzt worden, weil die Kläger nach ausgiebiger, genauester Besichtigung erhebliche Mängel am Hause — Schadhafteit der Fußböden, des Daches, insbesondere der Dachsparren, der Balken und Fenster — festgestellt hätten. Der Kaufpreis von 6500 DM habe den Preis des unbebauten Grundstücks nur um 1300 DM überstiegen.

Im übrigen hätten die Kläger im § 3 des Kaufvertrages ausdrücklich auf Gewährleistung verzichtet.

Von einer arglistigen Verschweigung des Hausschwammes könne keine Rede sein. Von einem Schwammvorkommen hätten die Verklagten keine Kenntnis gehabt, sondern hiervon erst durch die Zusage der Kläger vom 8. Juli 1959 Nachricht erhalten.

Nach Beweisaufnahme hat das Kreisgericht mit Urteil vom 11. Mai 1960 — 3 C 18/60 — der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Das Haus sei bereits vor dem Verkauf mit echtem Hausschwamm behaftet gewesen. Dieser Mangel sei damals für die Kläger nicht feststellbar gewesen. Nach der Aussage des Zimmermeisters M. habe die Schwammbildung erst nach Aufnahme des Fußbodens im Mai 1959 festgestellt werden können. § 3 des Kaufvertrages stelle wohl einen Verzicht auf Gewährleistung dar, jedoch beschränke sich dieser auf Mängel, die die Käufer bei Abschluß des Vertrages gekannt hätten. Er erstrecke sich nicht auf verdeckte, den Käufern bei Abschluß des Vertrages nicht bekannte Mängel. Die Kläger seien daher berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen die Verklagten geltend zu machen. Zwar sei die Klage erst nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist des § 477 BGB erhoben worden. Die Kläger hätten jedoch innerhalb dieser Frist den Verklagten den Mangel angezeigt, so daß sie nach der Bestimmung des § 478 BGB berechtigt seien, auch nach der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit zu verweigern, als sie auf Grund der Beseitigung der Schwammbildung einen Betrag von 1006,76 DM aufgewandt hätten, seien sie zur Zahlung des Restkaufpreises von 1000 DM nicht verpflichtet.